

## Satzung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2015.

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins _____	1
§ 2 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft _____	1
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder _____	3
§ 4 Geschäftsjahr _____	3
§ 5 Organe _____	3
§ 6 Vorstand _____	3
§ 7 Mitgliederversammlung _____	4
§ 8 Kassenprüfer/ in _____	5
§ 9 Beiträge _____	5
§ 10 Auflösung _____	6
§ 11 Satzungsänderung _____	6

### § 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

**„Volkshochschule Nortorfer Ring e. V.“**

und hat den Sitz in Nortorf. Die Vereinsregisternummer lautet VR 51 RD.

- (2) Der Verein ist rechtlicher Träger der Volkshochschule Nortorfer Ring.

- (3) Die Volkshochschule Nortorfer Ring e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die freie Jugend- und Erwachsenenbildung und die Kulturarbeit. Ihre Aufgabe ist die Förderung der Weiterbildung und die Ergänzung des Kulturangebotes sowie Erwachsenen und Heranwachsenden die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlichen geordneten Gesellschaft zu rechtfinden zu können. Dazu bietet die Volkshochschule Nortorfer Ring e. V. Hilfen für das Lernen, für Orientierung und Urteilsfähigkeit und für die Eigenverantwortlichkeit.

Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Sie unterstützt und fördert den europäischen Gedanken.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 2 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche wie auch jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Auch Familienmitgliedschaften sind möglich. Sie bestehen mindestens aus einem Erwachsenen und einem Kind/Jugendlichen. Familienmitgliedschaften haben nur eine Stimme.

Bei Minderjährigen ist zum Vereinsbeitritt die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

Als fördernde Mitglieder können natürliche wie auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts dem Verein beitreten, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell und/oder materiell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht aber ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Das neue Mitglied hat die Vereinssatzung und die in ihr genannten Ziele anzuerkennen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die gemeinsame Zielsetzung und den Vereinszweck beeinträchtigen könnte.

Über Anträge zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet

- - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung oder
  - d. mit der Auflösung des Vereins.

- (4) Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr bleibt bestehen. Mit dem Tag des Austritts erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat oder fortgesetzt seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist, kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluss über einen Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen persönlich oder schriftlich zu hören.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht für das Mitglied kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder bereits bezahlter Beiträge.

### **§ 3 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### (1) Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen der Volkshochschule Nortorfer Ring e.V. teilzunehmen. Dabei gelten für die von der Volkshochschule Nortorfer Ring e.V. angebotenen Kurse die allgemeinen Regularien zur Anmeldung und zur Teilnahme.

Alle Mitglieder sind mit dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und können das aktive Wahlrecht ausüben.

Für jüngere Mitglieder ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.

#### (2) Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Mitgliedsbeiträge spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

### **§ 4 – Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 – Organe**

Die Organe der Volkshochschule Nortorfer Ring e. V. sind

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung

### **§ 6 – Vorstand**

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus 5 Stimmberechtigten- dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Protokollführer/in, dem/der Beisitzer/in. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit Ausnahme des/der Beisitzers/in, der/die von den Mitgliedern der Stadtvertretung gewählt und entsandt wird. Die Neuwahlen sind so vorzunehmen, dass höchstens zwei Mitglieder des Vorstandes ausscheiden. Sie finden in folgender Reihenfolge statt:

im ersten Jahr der/die Vorsitzende und der/die Protokollführer/in

im zweiten Jahr der/die stellvertretende Vorsitzende

im dritten Jahr der/die Schatzmeister/in

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, muss eine Ersatzwahl für die Dauer der noch verbleibenden Wahlzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen.

Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden. Der/ die Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Versammlungen auf und erlässt die erforderlichen Bekanntmachungen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Sooft es notwendig erscheint, berufen der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, eine Vorstandssitzung ein. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres als sog. Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung, sowie weitere Mitgliederversammlungen, sind durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Als Nachweis gilt hier der Ausdruck der Einladung der Sammel-Email. In der Einladung sind die Tagesordnung, sowie
  - a. Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischen Zustellungen gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse gerichtet ist.
  - b. Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.
- (3) In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ebenso muss der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks eine solche einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - c. Beschlussfassung über die Jahresabrechnung

- d. Beschlussfassung über strittige Aufnahmeanträge oder Ausschlüsse
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- g. Wahl der Kassenprüfer/innen

Weiterhin wird in der Mitgliederversammlung folgendes berichtet und entschieden:

- h. Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr,
  - i. Bericht der Geschäftsstellenleitung,
  - j. Bericht des/der Schatzmeister/s/in und der Kassenprüfer/innen,
  - k. Erteilung der Entlastung für den/die Schatzmeister/in und den Vorstand,
  - l. Abstimmung des Arbeitsprogramms.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit in offener Wahl durch Handzeichen – auf Antrag geheim durch Stimmzettel. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Die Vereinsmitglieder und die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen, welches von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 – Kassenprüfer/in**

Von der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer/innen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte der Volkshochschule Nortorfer Ring e. V. am Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung zu beantragen.

## **§ 9 – Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt bis zu seiner Neufestsetzung weiter.
- (2) Beiträge und sonstige Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Erstattung der geleisteten Beiträge.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 10 – Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Volkshochschule Nortorfer Ring e. V. kann nur auf Antrag des Vorstandes oder 2/3 der Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren Anberaumung und Zweck jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen ist, durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Das bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Nortorf für Zwecke der Kulturarbeit. Der zuständige Ausschuss wird über die Verwendung der Mittel entscheiden.

## **§11 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Vorschläge zur Satzungsänderung können durch den Vorstand oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der beabsichtigten Änderung 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden und müssen zur Annahme gelangen.